

„welki e.V.“

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „welki e.V.“
- im Folgenden der Verein genannt -

- (2) Der Sitz des Vereins ist Welzheim.

- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Er ist ein Verein im Sinne von §58 Nr. 1 AO, der seine Mittel vorwiegend zur Förderung steuerbegünstigter Vereine und Institutionen für Kinder und Jugendliche für gemeinnützige Zwecke verwendet, wie z.B.
 - Kindergärten und Schulen,
 - Fördervereine von Kindergärten und Schulen,
 - Sportvereine mit ihren Abteilungen und Mannschaften sowie
 - Andere steuerbegünstigte soziale (Förder-)Vereine mit engem Bezug zur Kinder- und Jugendförderung.

- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke sowie der Jugendhilfe und die Unterstützung von Erziehung und Bildung durch ideelle und finanzielle/materielle Förderung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen, um diese dann an die in §2 (2) genannten Einrichtungen zur Umsetzung folgender gemeinnütziger Maßnahmen weiterzuleiten:
 - die Ausrichtung von Veranstaltungen für Kinder im kulturellen und/oder sozialen Rahmen,
 - die Anschaffung von Spiel- und Sportgeräten, (Sport-)Bekleidung, Materialien und Einrichtungsgegenständen,
 - die Verbesserung der Räumlichkeiten und Einrichtungen,
 - die Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder und Jugendlicher im Sinne des §53 AO (z.B. bei Ausflügen) sowie
 - Spenden.

- (4) Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sein gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen dient allein seinem Zweck. Er verfolgt damit lediglich gemeinnützige Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittel des Vereins

- (1) Die benötigten Mittel erwirkt der Verein durch:
 - Mitgliedsbeiträge,
 - Veranstaltungen,
 - Spenden jeglicher Art sowie
 - sonstige Zuwendungen und Einnahmen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede volljährige natürliche Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben und beginnt mit der erstmaligen Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- (4) Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - schriftliche Kündigung mindestens vier Wochen vor Ende des Geschäftsjahres,
 - Tod des Mitgliedes oder
 - Ausschluss durch den Vorstand.
- (6) Der Vorstand kann einen Ausschluss bewirken:
 - wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder dem Ansehen des Vereins schadet,
 - wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit dem Beitrag länger als ein Jahr im Rückstand ist oder
 - sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

- (7) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche und Anrechte des Mitgliedes an den Verein. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge, Spenden oder sonstiger Aufwendungen erfolgt nicht.
- (8) Tätigkeiten in den Organen des Vereins (§ 7) sind ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder haben, nach Absprache mit dem Vorstand und nach Vorlage der Belege, jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.
- (9) Jedem Mitglied ist auf Verlangen eine Kopie der Satzung auszuhändigen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
Stimmübertragungen sind mit schriftlicher Vollmacht möglich.
- (3) Die Mitglieder haben die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt einen jährlichen Beitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
 - Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig, er wird üblicherweise per Lastschriftinzug gezahlt.
 - Zahlungen über den Beitrag hinaus werden als Spende gemäß § 6 (3) behandelt.
- (2) Eine Haftung der Mitglieder über den festgesetzten Beitrag hinaus ist ausgeschlossen.
- (3) Dem Verein können Spenden zugeführt werden, die den Verein nicht belasten und im Sinne des § 2 erfolgen.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung und
 - der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich wird die Mitgliederversammlung durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen in Schriftform (E-Mail oder Brief) einberufen. Dabei werden Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung mitgeteilt.

- (2) Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Ergänzungen bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Versammlung.
- (3) Bei einfachen Beschlüssen ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Bei einfachen Beschlüssen fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Über Satzungsänderungen und über den Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der eingeschriebenen Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschließen.
- (6) Es wird bei jeder Mitgliederversammlung eine Anwesenheitsliste geführt. Daneben ist ein Protokoll anzufertigen. Beide sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll muss neben den gefassten Beschlüssen, Angaben zu Ort, Tag und Dauer sowie die Tagesordnung und die Beschlussfähigkeit der Versammlung enthalten. Das Protokoll liegt nach spätestens 4 Wochen zur Einsicht vor.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
- die Wahl und Berufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - das Einsetzen von Ausschüssen, die Erteilung von Sonderaufgaben an diese oder an einzelne Mitglieder,
 - die Entscheidung über die Verwendung von Beträgen über 1.000 Euro je Einzelfall,
 - die Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes und die Bestellung des Kassenprüfers,
 - die jährliche Entlastung des Vorstandes,
 - die Abberufung des Vorstandes,
 - eine Änderung der Satzung,
 - die Auflösung des Vereins sowie
 - sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder deren Erörterung von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt wird.

- (8) Die Stimmabgabe erfolgt offen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Wenn das Interesse des Vereins es erfordert, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Auf begründeten schriftlichen Antrag von mehr als einem Viertel der Mitglieder muss der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten dieselben Rechte und Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern:

- 1. Vorsitzender,
- stellvertretender Vorsitzender,
- Kassierer,
- Schriftführer und
- drei Beisitzer.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden vertreten. Im Vertretungsfall übernimmt der stellvertretende Vorsitzende die Aufgaben des 1. Vorsitzenden. Im Innenverhältnis übt der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsvollmacht ebenfalls nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden aus.

- (3) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

Zusätzlich werden bis zu 3 Nachrücker gewählt, die bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds für die restliche Amtsdauer in den Vorstand nachrücken.

- (4) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden entscheidend. Geheime Stimmabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied dies verlangt.

- (6) Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird. Das Protokoll liegt nach spätestens 4 Wochen nach Beschluss zur Einsicht beim Schriftführer vor.

- (7) Die Aufgaben des Vorstands sind:

- das Führen der laufenden Geschäfte des Vereins,
- das Entscheiden über die Verwendung der Mittel, dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden,
- die Entscheidung über die Verwendung von Beträgen bis 1.000 Euro je Einzelfall (maximal 3.000 Euro pro Geschäftsjahr),
- das Einberufen der Mitgliederversammlung durch den 1. Vorsitzenden bzw. durch den stellvertretenden Vorsitzenden und Führen des Vorsitzes in der Mitgliederversammlung,
- die jährliche Vorstellung seines Tätigkeitsberichts vor der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung. Erteilt die Mitgliederversammlung dem Vorstand Entlastung, billigt diese die Geschäftsführung als im Wesentlichen ordnungsgemäß,
- die Übernahme der Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie
- die Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit (gegebenenfalls auch einzeln).

§ 11 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer erledigt alle schriftlich anfallenden Arbeiten des Vereins. Er führt über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung Protokoll.

- (2) Er verfasst Vereinsmitteilungen und -informationen.

- (3) Im Vertretungsfall werden seine Aufgaben durch ein anderes Mitglied des Vorstandes übernommen.

§ 12 Kassierer

- (1) Alle Kassengeschäfte werden vom Kassierer geführt.

- (2) Der Kassierer hat jährlich in der Mitgliederversammlung, sowie auf Aufforderung des Vorstandes, einen Kassenbericht vorzulegen.

- (3) Der Kassierer ist verantwortlich für den Eingang und die Überprüfung der Beiträge.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Zur Prüfung der Kasse muss in der Mitgliederversammlung ein Kassenprüfer gewählt werden.

- (2) Der Kassenprüfer wird auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören. Er hat mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (2) Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

- (3) Sofern die Mitgliederversammlung keine andere Entscheidung trifft, sind der 1. Vorsitzende und der Kassierer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine oder mehrere juristische Person(en) des öffentlichen Rechts oder eine oder mehrere andere steuerbegünstigten Körperschaften(en) zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung und Bildung.

§ 15 Haftpflicht

- (1) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Schäden und Sachverluste, die bei der Ausführung von Tätigkeiten und Handlungen entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszwecks gerichtet sind.

- (2) Der Verein unterhält eine Vereinshaftpflicht mit einer Mindestdeckungssumme von 3.000.000 Euro für Personen- und Sachschäden.

§ 16 Gerichtsstand/Erfüllungsort

- (1) Gerichtsstand ist Schorndorf und Erfüllungsort ist Welzheim.

§ 17 Schlussbestimmung

- (1) Diese Satzung wurde am xx.xx.xxxx bestätigt. Sie erhält mit diesem Datum ihre Gültigkeit für die weitere Arbeit des Vereins, der am 11.12.2013 gegründet wurde.